

Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Tageseinrichtungen für Kinder
des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck

- 1.** Die Arbeit in den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in der evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtungen und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Tageseinrichtungen den Kindern bieten möchten.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Arbeit in den Kindertagesstätten des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt der Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Kindertagesstätte „Ev. Kita am Wald“ nehmen wir Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren auf.

In der Kindertagesstätte bestehen folgende Gruppen:

- 1 Regelgruppe
- 1 Kleingruppe
- 1 Krippengruppe

3. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Beirat für Ev. Kindertagesstätten in Lilienthal der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind insbesondere vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag.
- b) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.
- d) Die Bestätigung, dass die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gelesen wurde.

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

- | | |
|-----------------|--|
| 1 Regelgruppe | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| | Sonderöffnungszeiten von 7.30 Uhr 8.00 Uhr u.
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| 1 Kleingruppe | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| | Sonderöffnungszeiten von 7.30 Uhr 8.00 Uhr u. 13.00 bis 15.00 Uhr |
| 1 Krippengruppe | von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| | Sonderöffnungszeiten von 7.30 Uhr 8.00 Uhr u. 13.00 bis 14.00 Uhr |

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u. a. werden im Beirat festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihrer Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Bei Eltern- und Kinderveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

6. Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallver-

sicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen, hat der Sorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Personensorgeberechtigten werden durch ein Merkblatt informiert. Nach der Erkrankung darf das Kind die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ausgeschlossen ist.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist. Nach Magen- und Darmerkrankungen muss das Kind 48 Stunden brech- und durchfallfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf. Treten Infekte mit Fieber auf, so erfolgt eine Wiedenzulassung des Kindes, wenn es ohne Medikamente 24 Stunden fieberfrei ist.

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert und handschriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin/den Erzieher zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin/der Erzieher kann eine Verabreichung ablehnen.

8. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Verden erhoben und ist spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus auf das Konto des Kirchenamtes in Verden bei der Sparkasse Rotenburg-Osterholz IBAN DE33 2415 1235 0000 2318 45 zu zahlen. Die

Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt erhoben. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderungen zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Osterholz-Scharmbeck und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die politische Gemeinde ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden. Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 4. und 7. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und Erstattungsbeträge hierfür eingesammelt/per Lastschriftverfahren eingezogen.

9. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

10. Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- ein wichtiger Grund hierfür vorliegt (z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

11. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

12. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "Allgemeinen Benutzungsregelungen" werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

13. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.